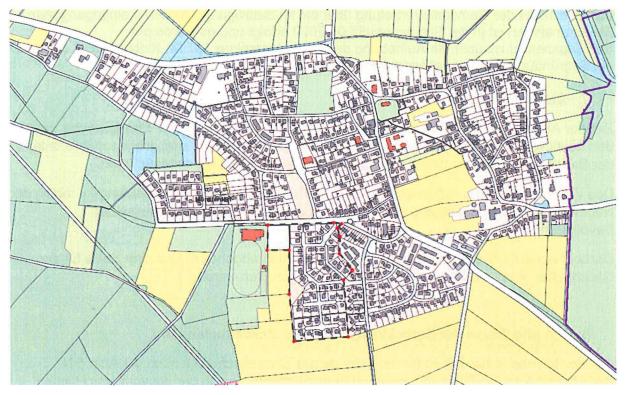
Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Klotzenkuhle" vom 29.07.1992, für das Gebiet südlich der "Mühlenstraße", westlich der Straße "Kuhteich", nördlich des Bereiches "Kuhteichsmoor" (Flurstück 25/34, Flur 4, Gemarkung Münsterdorf) und östlich des Sportplatzes

der Gemeinde Münsterdorf





Gem. § 10a BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Von einem Aufstellungsbeschluss wurde abgesehen. Gemäß des am 20.03.2019 gefassten Beschlusses der Gemeindevertretung, wurde die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.04.2019 durchgeführt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wurden, wurden mit Schreiben vom 26.03.2019 unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, aufgefordert.

Gleichermaßen wurden die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB informiert, um die dortigen Bauleitpläne mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 abzustimmen.

Gemäß des Erlasses "Planungsanzeigen und Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz" (s. II. Ziffer 2.1. letzter Satz) vom 06.02.2015 verzichtet die Landesplanung Schleswig-Holstein bei Aufhebungen von Bebauungsplänen auf eine Planungsanzeige. Die Landesplanung wurde mit Schreiben vom 26.03.2019 über die Absichten der Gemeinde daher lediglich in Kenntnis gesetzt.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2020 bis zum 03.02.2020. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist in der Sitzung am 27.05.2020 erfolgt und es wurde der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 "Klotzenkuhle" gefasst, die Begründung inkl. Umweltbericht wurde gebilligt.

2. Ziel der Planung

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Klotzenkuhle" ist die Ermöglichung einer den heutigen Bedürfnissen angepassten städtebaulichen Entwicklung; insbesondere unter der Berücksichtigung der heutigen Baumoderne und energetischen Maßstäben.

Des Weiteren dient die Aufhebung der heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen, mithin der Nachverdichtung, und berücksichtigt die veränderten Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung.

Darüber hinaus soll den baurechtswidrigen Zuständen abgeholfen und eine Basis für die Gleichbehandlung aller zukünftigen Vorhaben geschaffen werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in Ziffer 4 der Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht gibt die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung wieder. Diese bewertet die möglicherweise mit der Umsetzung der Vorhaben im Planänderungsgebiet zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter. Die vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei einer "Durchführung der Planung" bzw., Nichtdurchführung der Planung" zu erwarten sind, belegt, dass für die verschiedenen Schutzgüter mit der Aufhebung des Bebauungsplanes kein Risiko besteht, das über die bestehenden Risiken hinausgeht. Bei Nichtdurchführung der Aufhebung könnten die Grundstücke auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 14 weiterhin bebaut werden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

In den Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerte Anregungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise zu Lärmen mit Blick auf den Gebietserhaltungsanspruch im Innenbereich (§ 34 BauGB) und eine Betrachtung im Rahmen der planerischen Abwägung des private Interesses am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes, wurden in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise, Anregungen oder Bedenken aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 wurden zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen entsprechend ergänzt. Gleichermaßen wurde der geforderte Grundbucheintrag zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zur Sicherung einer Ausgleichsfläche eingetragen.

Der Gesamtargumentation des Deich- und Sielverbandes Münsterdorf, der auf ein grundsätzliches Problem infolge von Klima- und Wetteränderungen hinweist, wurde grundsätzlich gefolgt und die Gemeinde wird sich bzgl. ihrer Pflichten und den vom Verband ausgesprochenen Empfehlungen zur Erstellung eines Entwässerungskonzeptes mit dem Verband ins Benehmen setzen.

5. Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da das Planungsziel in der Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans lag, bestanden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten hinsichtlich des Standortes bzw. der Planinhalte.

Münsterdorf, 04.06. 2

(Ort, Datum, Unterschrift Bürgermeister)